

Certis Belchim BV

Stadsplateau 16
3521 AZ Utrecht
Niederlande

Geschäftszahl: 2024-0.020.577

Wien, 10. Jänner 2024

Gegenstand: Verlängerung der nationalen Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „*Ameisen Streu- und Gießmittel PROX*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma Certis Belchim BV, Stadsplateau 16, 3521 AZ Utrecht, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 11. März 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-BJ074337-40 auf Verlängerung der Nationalen Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verlängert gemäß Art. 31 BiozidVO der Firma Certis Belchim BV die Zulassung für das Biozidprodukt

Ameisen Streu- und Gießmittel PROX

mit der Zulassungsnummer AT-0013227-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Handelsnamen und die Zulassungsnummer:

Ameisen Streu- und Gießmittel PROX

Forminex Ameisen Streu- und Gießmittel

Protect Home Ameisen Streu- und Gießmittel AT-0013227-0000

Forminex Ameisen Ködergranulat

Protect Home Ameisen Ködergranulat

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Gleichzeitig werden die Bescheide GZ 2020-0.536.319 vom 24. August 2020 iVm Bescheid GZ 2023-0.228.754 vom 23. März 2023 iVm Bescheid GZ 2023-0.492.496 vom 5. Juli 2023 samt Anlagen für das Biozidprodukt „*Ameisen Streu- und Gießmittel PROX*“ aufgehoben.

Die Zulassung kann mit folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert werden:

Gemäß Art. 31 iVm Art. 23 Abs. 6 der BiozidVO wird die Zulassung des Biozidproduktes um 5 Jahre ab Bescheiddatum verlängert, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum der Erlassung des Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für 180 Tage nach dem Beginn der Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 11. März 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Verlängerung der nationalen Zulassung gemäß Art. 31 BiozidVO für das Biozidprodukt „*Ameisen Streu- und Gießmittel PROX*“ im Register für Biozidprodukte eingebracht (R4BP-Case Nr. BC-BJ074337-40). Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 12. Mai 2022 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung des Biozidproduktes „*Ameisen Streu- und Gießmittel PROX*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 5 der BiozidVO wurden gemäß Art. 1 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

Da das Biozidprodukt einen zu ersetzenden Wirkstoff gemäß Art. 10 Abs. 1 der BiozidVO enthält, wurde eine vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der BiozidVO durchgeführt. Die vergleichende Bewertung hat ergeben, dass die in Art. 23 Abs. 3 leg. cit. angeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 19 der BiozidVO vorgelegt. Daraus resultierend konnte die weitere Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes „*Ameisen Streu- und Gießmittel PROX*“ festgestellt werden, weshalb die Zulassung des Biozidproduktes „*Ameisen Streu- und Gießmittel PROX*“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit verlängert wird.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.904.324 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 18. Dezember 2023 zur Stellungnahme bis 8. Jänner 2024 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage